

3. Den nach allem ihr zustehenden materiellen Anspruch kann die Ast. indessen nicht im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung durchsetzen. Die insoweit nach § 123 I 2 VwGO erforderlichen „wesentlichen Nachteile“, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung als „nötig erscheinen“ lassen, vermag der Senat nicht zu erkennen. Zwar wäre eine Eilbedürftigkeit durchaus gegeben, da in dem Berufungsverfahren 13 LB 303/05 kaum vor Ende der Schulzeit der Ast. entschieden werden dürfte. Indessen meint der Senat, dass es der Ast. durchaus zuzumuten sei, für den Rest ihrer Schulzeit die wegen der von ihr bevorzugten Schreibweise zu erwartenden Nachteile in Kauf zu nehmen.

Das gilt zum einen für die von ihr befürchtete „Diskriminierung“ als „Falschschreiberin“, wodurch sie in die „Zeit des Rechtschreiberwerbs zurückversetzt“ werde und ihr „mangelnde Grundfähigkeiten attestiert“ würden. Nach Überzeugung des Senats dürfte die Ast. auf Grund ihres Werdegangs, der fraglos auch durch die Gegnerschaft ihrer Eltern gegenüber der Rechtschreibreform bestimmt ist, „Manns genug“ sein, die Kritik an ihrer (richtigen) Schreibweise durch Lehrer, die die geltende Rechtschreibung nicht mehr dulden dürfen, zu ertragen. Darüber hinaus kann sie sogar, wie die Ag. angegeben hat, „richtige“ Schreibweisen unter dem Gesichtspunkt „Entwicklung der deutschen Sprache“ zum Gegenstand des Unterrichts machen lassen und so, wie die Ag. sagt, „Bezüge zur alten Rechtschreibung herstellen“. Das ist im Deutschunterricht bei der Behandlung klassischer Literatur, aber auch bei der von zeitgenössischen Schriftstellern, die sich der Reform verweigern, ohne weiteres möglich. Zum anderen braucht die Ast., die eine besondere Rechtschreibnote nicht mehr zu erwarten hat, sich auch im Hinblick auf schulische Sanktionen nicht zu scheuen, die von ihr bevorzugte (richtige) Schreibweise zu verwenden. Denn auch insoweit hat sie gravierende Nachteile nicht zu befürchten.

Wie sich aus den vom Ag. unter dem 19. 5. 2005 erlassenen „Ergänzenden Bestimmungen ... pp.“ (SVBl 2005, 361) unter Abschnitt 9.11 ergibt, ist bei schriftlichen Abiturarbeiten der „Punkteabzug“ für (angebliche) „Falschschreibungen“ durchaus moderat: Erst bei einer schriftlichen Arbeit, die im Schnitt (!) pro Seite fünf „Fehler“ aufweist, kommt es zum Abzug eines Punktes; bei sieben „Fehlern“ werden zwei Punkte abgezogen. Dabei geht es indessen auch nicht um eine „Quantifizierung“, vielmehr sind „Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen“ (was immer das auch heißen mag). Jedenfalls aber werden „Wiederholungsfehler“, das heißt dasselbe als „falsch“ gewertete Wort, „in der Regel nur einmal gewertet“, wobei eine Ausnahme kaum denkbar erscheint. Hiernach hat die Ast. deshalb, weil sie die reformierten Rechtschreibregeln nicht befolgt, schlechtere Noten im Abitur kaum zu erwarten. Auch wenn die genannten Bestimmungen nur für die schriftlichen Abiturarbeiten gelten, dürfte das bei der Bewertung der übrigen schriftlichen Arbeiten der Ast. in der Oberstufe nicht anders sein; denn es ist nicht anzunehmen, dass bei anderen Arbeiten strengere Maßstäbe angelegt werden sollten. So wird auch in den „Rahmennichtlinien Deutsch für die gymnasiale Oberstufe“ unter Abschnitt 5.2 lediglich auf die „Verordnung über die Abiturprüfung“ verwiesen, wonach „schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit“ lediglich zu einem Punkteabzug von ein bis zwei Punkten führe.

Insgesamt ist danach davon auszugehen, dass die Ast. durch die von ihr bevorzugte (richtige) Schreibweise und Zeichensetzung so wenig beeinträchtigt wird, dass der dieses verhindernde Erlass einer einstweiligen Anordnung entbehrlich erscheint. Ihr diesbezüglicher Antrag ist deshalb abzulehnen.

(Mitgeteilt vom Veröffentlichungsverein des OVG)

Anm. d. Schriftltg.: Vgl. hierzu die Besprechung von Kopke, NJW 2005, 3538 (in diesem Heft). Zur Rechtschreibreform vgl. ferner Sendler, NJW 2001, 2449, und Hantke, VR 2001, 235. Eine Bilanz aus zehn Jahren Rechtschreibreform zieht Gärditz, NJW 2005, 3531 (ebenfalls in diesem Heft). ■

26 Ablehnung eines Wahlwerbesspots

GG Art. 1 I, 3 I, III, 5 I 3, 21; ZDF-StV § 11; JMSStV § 4

Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts sind befugt, die Ausstrahlung eines Wahlwerbesspots einer politischen Partei abzulehnen, wenn dessen Inhalt in krassem Widerspruch zum Menschenbild des Grundgesetzes steht (hier: keine Verpflichtung des ZDF, einen Wahlwerbesspot der Anarchistischen Pogo-Partei Deutschland auszustrahlen).

OVG Koblenz, Beschl. v. 7. 9. 2005 – 2 B 11269/05

Zum Sachverhalt: Die Ast. verfolgte mit der Beschwerde ihren Antrag weiter, dem Ag. aufzugeben, den von der Ast. am 29. 8. 2005 eingereichten („unzensurierten“) Wahlwerbesspot am Montag, dem 12. 9. 2005, um circa 21.40 Uhr auszustrahlen. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Das VG hat den (Hilfs-)Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung gem. § 123 I VwGO zu Recht abgelehnt. Die Ast. hat den Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht (§ 123 III VwGO i. V. mit § 920 ZPO). Nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage zeichnet sich nicht mit der – für die hier begehrte Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung – notwendigen Deutlichkeit ab, dass das Begehren der Ast. derzeit sachlich gerechtfertigt ist. Vielmehr spricht nach einhelliger Auffassung des Senats in Übereinstimmung mit dem VG alles dafür, dass der Ag. die Ausstrahlung des streitigen Spots zu Recht zurückgewiesen hat.

Zwar ist der Ag. nach § 11 I 1 ZDF-Staatsvertrag – ZDF-StV – vom 31. 8. 1991 (GVBl S. 369) in der Fassung vom 1. 4. 2005 verpflichtet, Parteien während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn mindestens eine Landesliste für sie zugelassen wurde. Die eingeräumte Sendezeit soll es politischen Parteien ermöglichen, im Wahlkampf ihre Ziele und Programme den Bürgern darzustellen und sie als Wähler zu werben. Hiervon ausgehend hat der Ag. der Ast. als einer Partei, die zum Deutschen Bundestag kandidiert und durch den Bundeswahlausschuss am 12. 8. 2005 zur vorgezogenen Bundestagswahl 2005 zugelassen wurde, zwei Sendetermine für die Ausstrahlung eines Wahlwerbesspots zur Verfügung gestellt. Allerdings ist der Anspruch politischer Parteien auf Benutzung der Rundfunkeinrichtungen im Rahmen der ihnen eingeräumten Sendezeit nicht schrankenlos.

Der Intendant des Ag. ist gem. § 11 II ZDF-StV befugt, die Ausstrahlung des von politischen Parteien eingereichten Sendematerials abzulehnen, wenn es sich inhaltlich nicht um Wahlwerbung handelt oder der Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt. Diese Befugnis schließt das Recht mit ein, das von den Parteien eingereichte Sendematerial unter dem genannten Blickwinkel zu überprüfen. Das Prüfungs- und Zurückweisungsrecht des Intendanten ist allein darauf gerichtet, sicherzustellen, dass die gemeinnützige Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 I 1 ZDF-StV) nur zu dem Zweck, zu dem sie Dritten zur Verfügung gestellt, und nur im Rahmen der für jedermann geltenden allgemeinen Gesetze genutzt wird. Dem Intendanten ist es mit Blick auf seine Gesamtverantwortung für die Programmgestaltung (§ 12 ZDF-StV) nicht zuzumuten, sich an offensichtlich rechtswidrigen Tätigkeiten Dritter zu beteiligen. Im Übrigen bleibt die Entscheidung über den Wert des Programms einer politischen Partei und ihrer Mitwirkung am staatlichen Willensbildungsprozess den Bürgern im Rahmen der Wahlen vorbehalten. Die Kontrolle,

ob das eingereichte Sendematerial die Voraussetzungen für eine Ausstrahlung als Wahlwerbung erfüllt, dient nicht dazu, im Wege einer nach Art. 5 I 3 GG unzulässigen (Vor-)Zensur die öffentliche Äußerung einer bestimmten Meinung zu verhindern. In diesem Sinne steht die Regelung des § 11 II ZDF-StV im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Stellung sowie der Funktion der Parteien, durch die Entsendung von Abgeordneten an der Bildung funktionsfähiger Parlamente mitzuwirken. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 47, 198 [224 ff.] = NJW 1978, 1043; BVerfGE 67, 149 [152] = NJW 1984, 2201; BVerfGE 69, 257 [268 f.] = NJW 1985, 2521) ist ein unbegrenzter Zugang der politischen Parteien zum Hörfunk und Fernsehen als Werbeträger von Verfassungen wegen nicht geboten. Insbesondere das Recht der Parteien auf Chancengleichheit (Art. 3 I und III i. V. mit Art. 21 GG) gebietet nur, jeder Partei möglichst gleiche Chancen im Wettbewerb um Wählerstimmen durch grundsätzlich gleiche Werbemöglichkeiten im Wahlkampf zu gewährleisten. Gemessen hieran ist die Zurückweisung des von der Ast. eingereichten („unzensurten“) Sendebeitrags nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu beanstanden.

Auch der Senat hat nach der Inaugenscheinnahme des streitigen Spots bereits größte Bedenken, ob es sich dabei um Wahlwerbung handelt. Darunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, den Bürger zur Stimmabgabe für eine bestimmte Partei oder für bestimmte Wahlbewerber zu bewegen. Der zur Ausstrahlung eingereichte Beitrag muss einen inhaltlichen Bezug zur bevorstehenden Wahl aufweisen und auf die Erzielung eines Wahlerfolgs gerichtet sein. Die Absicht, für eine bestimmte Person oder Partei zu werben und an der politischen Willensbildung durch Entsendung von Abgeordneten ins Parlament mitwirken zu wollen, muss sich aus der Sendung selbst, ohne Rückgriff auf außerhalb von ihr gelegene Umstände und Erläuterungen ergeben (vgl. BVerfGE 47, 198 [226 f.] = NJW 1978, 1043). Das erscheint in Bezug auf den von der Ast. eingereichten Beitrag sehr fraglich:

Der Wortinhalt des Spots ist begrenzt. Er erschöpft sich in der zu Anfang vom Kanzlerkandidaten der Ast. herausgebrüllten Anrede „Maden der Welt“ und die anschließende Aufforderung „Schaut auf dieses Land“ sowie die von ihm gegen Ende geschrienen Worte „Balkanisierung – Rückverdummung – Nie wieder Arbeit – APPD wählen“. Sodann folgt in runenartiger Schrift die sich über den gesamten Bildschirm erstreckende Schlusseinblendung: „Ihre Stimme für den Müll“. Dazwischen beschränkt sich der Spot auf eine unkommentierte filmische Darstellung. Gezeigt wird eine Ansammlung völlig enthemmter, berauschter und von Zerstörungswut getriebener Menschen, die jenseits jeder sozialen gesellschaftlichen Norm und sittlichen Wertvorstellung eine exzessive Orgie durchführen. An der orgienartigen Szenerie nehmen auch Jugendliche und Kinder, sogar kleine Kinder teil. Diese irren zum Teil vollständig orientierungslos und verstört durch die zügellose Menge. Sie lutschen an einem Mercedes-Stern oder schlagen mit einer Axt auf Gegenstände ein. Neben dem übermäßigen Konsum von Alkohol wird eine Spritze im Arm eines der Akteure gezeigt, was auf den unbefangenen Betrachter wie der Konsum von Drogen wirkt. Darüber hinaus werden von jeglicher Individualität beraubte Menschen, insbesondere ein Paar mit nackten Oberkörpern, dessen Köpfe mit Plastikkrüten überzogen sind, bei der Vornahme sexueller Handlungen gezeigt. Ferner wird ein Fressgelage dargestellt, an dem außer Menschen auch eine Ratte und ein Hund teilnehmen. Die Akteure essen in ekelregender Weise Hundefutter und beschmieren sich gegenseitig damit. Zwei Jugendliche streiten sich wie Tiere mit bloßen Zähnen um ein rohes Stück Fleisch, das sie zwischen sich hin und her zerrén. Der Spot enthält des Weiteren Szenen verrohend wirkender Gewaltanwendungen. Ein Akteur sticht mit einem Messer auf eine verschlossene, prall gefüllte Plastikkrüte ein. Ein Computer wird mit einer Axt zerkleinert. Die Akteure schlagen sich gegenseitig mit Bierdosen auf die Köpfe. Gegen Ende des Spots wird eine Dose mit der runenartigen Aufschrift „Bundestagswahl 2005“ zerdrückt und zerknittert. Außerdem werden verschmutzte Wahlzettel gezeigt, über die eine Spinne läuft und die anschließend verbrannt werden.

Bei Würdigung des Sendebeitrags in seiner Gesamtheit drängt sich dem Senat auf, dass die Ast. den Spot nicht als ernsthaften Beitrag im politischen Meinungsbildungsprozess verstanden wissen will, sondern die Form der Wahlwerbung zur Verhöhnung der Wahlbürger missbraucht. Letztlich muss diese Frage hier aber nicht abschließend geklärt werden. Denn davon abgesehen, überschreitet der Spot nach der festen Überzeugung des Senats unzweifelhaft die Grenzen eines offenkundigen und schwerwiegenden Verstoßes gegen die Menschenwürde sowie gegen § 4 II 1 Nr. 3 des Jugendschutz-Staatsvertrags – JMStV – vom 6. 3. 2003 (GVBl S. 24) in der Fassung vom 1. 4. 2005.

Art. 1 I GG schützt den personalen Eigenwert des Menschen. Die Menschenwürde ist verletzt, wenn der Mensch zum Objekt herabgesetzt oder einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen (BVerfGE 87, 209 [228] = NJW 1993, 1457). § 4 II 1 Nr. 3 JMStV verbietet daneben Sendungen, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

Der streitige Spot, dessen Inhalt vorstehend wiedergegeben wurde, vermittelt ein Menschenbild, das im krassen Widerspruch zum grundgesetzlich verbürgten Menschenbild steht. Er zeichnet das Bild einer nihilistischen, pervertierten und auf ein animalisch-triebhaftes Verhalten reduzierten Gesellschaft, in welcher der einzelne Mensch zu einer tierhaften, austauschbaren Größe herabgewürdigt wird. Die Darbietung beraubt den Menschen jeder Individualität. Er wird als ein asoziales, triebgesteuertes, gewalttätiges Wesen ohne ethisch-moralisches Bewusstsein und sittliche Werte gezeigt. Der Spot lässt in seiner Gesamtheit – entgegen der Auffassung der Ast. – auch nicht ansatzweise erkennen, dass hier mit dem künstlerischen Mittel der Übertreibung gearbeitet wurde, um auf diese Weise Kritik am politischen System zu üben und im Sinne der Menschenwürde und des Jugendschutzes auf eine Reihe von gesellschaftlichen und sozialen Missständen aufmerksam zu machen. Eine Distanzierung der Ast. erfolgt nicht. Es drängt sich im Gegenteil der Eindruck auf, dass sie und der als Teil der Szenerie gezeigte halb nackte Kanzlerkandidat die Orgie in allen ihren Erscheinungsformen genießen und gutheißen und sich im Falle eines Wahlerfolgs für die geschilderte Lebensform einsetzen werden. Der Spot leugnet damit offensichtlich und schwerwiegend den mit der Menschenwürde verbundenen sozialen Wert- und Achtungsanspruch des Menschen. Zugleich ist er offenkundig in hohem Maße geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu gefährden.

Soweit die Ast. den erstinstanzlichen Hilfsantrag dahin gehend verstanden wissen will, ihr einen weiteren (dritten) Sendetermin zu Verfügung zu stellen, an dem die am 1. 9. 2005 unterbliebene Ausstrahlung des Spots in „unzensurter“ Form nachgeholt werde, hat die Beschwerde ebenfalls keinen Erfolg. Insoweit kann vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Darüber hinaus könnte ein weiterer Sendetermin nur zu Lasten anderer Parteien und damit unter Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit der übrigen Parteien eingeräumt werden. Einen dahin gehenden Anspruch hat die Ast. nicht glaubhaft gemacht.

Anm. d. Schriftlgt.: Zur Problematik s. VG Berlin, NJW 1990, 402, und LG Mainz, NJW 1990, 2537, sowie die Besprechung hierzu von Gounalakis, NJW 1990, 2532; vgl. ferner LG Hannover, NJW 1994, 2236; OLG Celle, NJW 1994, 2237.